Bundesrat Drucksache 177/1/91

16.04.91

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Anlage 1, Punkt 2.3.1 (zu § 1 Abs. 3)

In Anlage 1, Punkt 2.3.1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Bemuskelung wird mindestens durch die Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt; bei geschlachteten Tieren wird zusätzlich die Rückenlänge und Querschnittsfläche der Rückenmuskulatur festgestellt."

Begründung:

Die Rückenlänge und die Querschnittsfläche der Rückenmuskulatur kann am Schlachtkörper objektiv erfaßt werden. Die Rückenlänge ist bei Festlegung einheitlicher Meßstellen mit dem Zentimetermaß meßbar, die Querschnittsfläche der Rückenmuskulatur ist nach Fotografie bzw. Abpausen durch Ausplanimetieren ebenfalls exakt zu ermitteln. Die Hereinnahme von objektiven Meßzahlen bei der Feststellung von Leistungsprüfungsergebnissen ist in jedem Falle einer subjektiven Einstufung des betreffenden Leistungsmerkmales nach einem Notensystem vorzuziehen.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946